

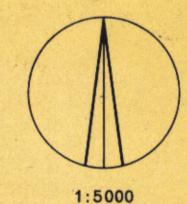
Ruf 34 10 08

STRASSENLINIE BAUGRENZE ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG REINES WOHNGEBIET ALLGEMEINES WOHNGEBIET GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE STRASSENHÖHEN IN METERN 0+12,50 ÜBER NORMALNULL FLÄCHEN FÜR LAND-ODER FORSTWIRTSCHAFT FLÄCHEN MIT VORGESCHRIEBENER qm MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE, NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENE FESTSETZUNGEN LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NATURSCHUTZGEBIET

DENKMALSCHUTZ

VORHANDENE BAUTEN

GRENZE DES PLANGEBIETES



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBLI S.341)

NEUGRABEN - FISCHBEK 19

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 718

HAMBURG, DEN 11. 10. 1966

LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN

Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten

Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 9, 441, 1966 (GVBL S. 264 -) In Kraft getreten am 16, 448, 1966

Hamburg, den 16. Dez 1966

Banalolle TA.

Gesetz

über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 19

Vom 9. Dezember 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

\$ 1

- (1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 19 für das Plangebiet Landesgrenze in nordöstlicher Richtung über die Flurstücke 2308 und 2309, Nordgrenzen der Flurstücke 2310 bis 2313 und 2196, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2425, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2201, Nordgrenze des Flurstücks 2207, Westgrenze des Flurstücks 2210, Nordgrenzen der Flurstücke 2210 und 2211, Ostgrenzen der Flurstücke 2211 und 2213, Nordgrenze des Flurstücks 2221 der Gemarkung Fischbek Waldschlucht Fischbeker Holtweg Falkenbergsweg Südgrenze des Flurstücks $\frac{16}{80}$ der Gemarkung Fischbek (Bezirk Harburg, Ortsteil 718) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung unterhalb der Traufe zulässig.

- 2. Im Wohngebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- Auf den Flächen für Land- oder Forstwirtschaft sind nur Scheunen und ähnliche Bauanlagen zulässig, die aus betriebstechnischen Gründen nicht in den Baugebieten untergebracht werden können.
- 4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 Nummer 5 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleiben die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Fischbek und Neugraben vom 12. März 1948 und die Verordnung über das Naturschutzgebiet Fischbeker Heide vom 29. Juli 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-f und 791-t), die Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 224-a) bei dem im Plan rot angelegten Denkmal sowie die durch den Teilbebauungsplan TB 567 vom 5. Juli 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 383) festgesetzten Straßenlinien.

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Dezember 1966.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Cranz 1

Vom 9. Dezember 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§

- (1) Der Bebauungsplan Cranz 1 für das Plangebiet Landesgrenze Estedeich Nordgrenze des Flurstücks 433 der Gemarkung Cranz Este (Bezirk Harburg, Ortsteil 721) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.
- 2. Die Fußböden von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen mindestens 3,5 m über Normalnull liegen.
- 5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise und für die Reihenhäuser. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- 4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 9. Dezember 1966.